

Beweisrecht

www.koordination.ch

Beweisgrad



Natürliche Kausalität

Kausalitätsanteil



Grösser 0 %

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

Liegt vor, wenn aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände die Überzeugung vorliegt, dass ein Sachverhalt der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe - **bei zwei möglichen Sachverhaltsvarianten: die wahrscheinlichere** - ist.

Beweisgrad



Natürliche Kausalität



Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

Im konkreten Fall erfüllte die unfallbedingte Wahrscheinlichkeit von 50 % den notwendigen Beweisgrad **nicht**.

9C_717/2009 E. 3.3

© Koordination Schweiz

Unterschied



Natürliche Kausalität



Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit



9C_717/2009 E. 3.3

© Koordination Schweiz

Beweislast



Während bei der Frage, ob ein Kausalzusammenhang überhaupt jemals gegeben ist, die **versicherte Person** beweisbelastet ist, trägt die Beweislast für einen behaupteten Wegfall der Kausalität aufgrund des Erreichens des Status quo sine/ante die **Unfallversicherung**.

8C_805/2013 E. 3.2

© Koordination Schweiz

Beweislosigkeit



Die Parteien tragen in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der **Beweislosigkeit** der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte.

Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als **unmöglich erweist**, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen.

BGE 117 V 261 E. 3b

© Koordination Schweiz

Antizipierte Beweiswürdigung



Sind von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen **keine neuen** entscheidungswesentlichen **Erkenntnisse** zu erwarten, kann auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet werden.

8C_28/2012 E. 4.2

© Koordination Schweiz

Post hoc ergo propter hoc



Die Beweisregel 'Post hoc ergo propter hoc' ist im Sinne einer natürlichen Vermutung, Beschwerden **müssten unfallbedingt sein**, wenn eine vorbestehende Erkrankung bis zum Unfall schmerzfrei war, medizinisch nicht haltbar und beweisrechtlich **daher nicht zulässig**.

8C_403/2012 E. 3.3

© Koordination Schweiz

Aussage der ersten Stunde



Die spontanen Aussagen der ersten Stunde sind in der Regel **unbefangener** und **zuverlässiger** als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungstechnischer oder anderer Art beeinflusst sein könnten.

Wenn der Versicherte seine Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die er kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens **grösseres Gewicht** zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers.

BGE 121 V 47 E. 2a